

von Heinrich II. ein, und dieser schenkte den ehemals päpstlichen Besitz seiner Stiftung, dem Bistum Bamberg. — Eine neue Erkenntnis aus vor ihm und von ihm selbst vielbehandeltem Stoff zieht F. G ü t e r b o c k, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozess Heinrichs d. Löwen. Bekanntlich hat Ficker die Unterscheidung zwischen einem älteren und einem jüngeren Begriff des Reichsfürstentums aufgestellt und die Jahre 1180—1188 als diejenigen bezeichnet, in denen der jüngere Begriff zuerst hervortritt. Unter Ablehnung neuerer Theorien, die Fickers Ansichten nicht gelten lassen wollen, zeigt G. nunmehr, dass man nicht mit Ficker einige Urkk. von 1180 als Zeugnisse für den älteren Begriff verwerten kann, dass dieser vielmehr unzweideutig zuletzt 1177 belegt ist. Dann ist aber zeitlich möglich und sachlich sehr wahrscheinlich, dass der Prozess Heinrichs d. Löwen zu der Umbildung, zu der festeren Begrenzung des Begriffes Fürstenstand, den Anlass gegeben hat. — Der Beitrag von M. T a n g l, Zum O s n a b r ü c k e r Z e h n t s t r e i t, mit dem Untertitel: Kirchenzehnten oder Rottzehnten? wendet sich gegen eine neuerdings von F. Philippi vorgetragene Theorie, nach der der Gegenstand des Streites zwischen Corvey und Osnabrück nicht die allgemeinen, kanonischen Kirchenzehnten, sondern Rottzehnten gewesen seien, was im Verlaufe des Streites nur aus taktischen Gründen verschleiert worden sei. Aber nach den Zeugnissen des Streites von Seiten beider Parteien sind durch die Jahrhunderte kirchliche Zehnten, die z. B. im 12. Jh. auch genau örtlich umschrieben werden, Gegenstand des Streites gewesen; eine gefälschte Osnabrücker Karolingerurk., die eine Bannforstverleihung enthält, kann mit dem Zehntstreit nichts zu tun gehabt haben, weil sie niemals dafür verwertet worden ist, weil die alte karolingische Grundlage nichts vom Bannforst enthielt und dessen Erwähnung und speziell der Zusatz 'vel silvam exstirpandi' junge Erweiterung, nicht ursprünglicher Bestand sind. Also tritt hier nicht das ursprüngliche Streitobjekt zu Tage, sondern einer der Sonderzwecke, die Benno II. von Osnabrück in seinen vielen Fälschungen neben dem Hauptzweck, der Erlangung der Kirchenzehnten, verfolgte.

Doch sind zumal diese letzten beiden Abhandlungen schon vorwiegend rechtshistorischen Charakters, und es dürfte allzuviel Raum beanspruchen, wollte ich versuchen, alle rechtshistorischen und juristisch-begrifflichen Untersuchungen, wenn auch in knappster Form, wiederzugeben.